

Stadt Friedland



Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 7/96 „Windpark Treptower Feld“

Entwurf der Begründung

Inhaltsverzeichnis

I.	Begründung der Aufhebungssatzung	3
1.	Anlass und Ziele der Planung.....	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich	3
3.	Verfahren.....	3
4.	Übergeordnete Planungen der Raumordnung.....	4
4.1	Landesraumentwicklungsplan M-V und Regionales Raumentwicklungsprogramm MSE.....	4
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung	5
5.	Gründe für die Aufhebung des B-Plans	10
6.	Auswirkungen der Aufhebung des B-Plans	10
7.	Auswirkungen der Planung.....	10
II.	Umweltbericht.....	11
8.	Beschreibung des Planvorhabens.....	11
8.1	Beschreibung des Plangeltungsbereiches	11
8.2	Planerische Vorgaben	12
9.	Bestand	12
10.	Prognose	12
10.1	Entwicklung des Umweltzustandes ohne Planungsdurchführung	12
10.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	12
11.	Zusätzliche Angaben	13
11.1	Methodisches Vorgehen und Kenntnislücken.....	13
11.2	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	13
12.	Literaturverzeichnis	13
	Verfahrensvermerke zur Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 7/96 „Windpark Treptower Feld“.....	13
	Anlage: Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7/96 „Windpark Treptower Feld“	16

I. Begründung der Aufhebungssatzung

1. Anlass und Ziele der Planung

Die Stadt Friedland, Kreis Mecklenburgische-Seenplatte, hat im Jahr 1999 zur städtebaulichen Steuerung der Windkraftnutzung im Gemeindegebiet in dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7/96 Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen festgesetzt.

Es wurden u.a. Festsetzungen zu Höhenbegrenzungen, beschränkt auf eine Bauhöhe von 100 m, beschlossen.

Diese Festsetzungen von max. 100 m Gesamthöhe entsprechend jedoch nicht mehr dem Stand der Technik. Aufgrund der engen Vorgaben steht der Bebauungsplan einem aktualisierten Konzept des Windparks entgegen. Bedingt durch das Alter der WEA ist aktuell ein Repowering (Erneuerung der Anlagen) beabsichtigt.

Repowering bezeichnet einen Prozess, bei dem ältere oder veraltete Windkraftanlagen durch effektivere Anlagen ersetzt werden. Ziel des Repowerings ist es, die Erzeugung von Energie und auch die Effizienz der Anlagen zu steigern. Neuere Modelle verfügen beispielsweise über leistungsstärkere Turbinen und intelligente Steuerungssysteme. Für den bestehenden Windpark soll eine Erneuerung der bestehenden WEA durch neue leistungsfähigere und höhere Anlagen planungsrechtlich vorbereitet werden.

Es ist beabsichtigt, ein Genehmigungsverfahren durchzuführen. Dem stehen die Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 7/96 jedoch entgegen.

Deshalb soll der B-Plan 7/96 ersatzlos aufgehoben werden. Diese Aufhebung des B-Plans ist als Satzung zu beschließen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich nordwestlich von Friedland, ca. 300 m von der Landesstraße L273 nach Bresewitz entfernt. Es betrifft folgende Flurstücke der Gemarkung Friedland, Flur 58:

4/9 (tw.), 12/2 (tw.), 4/5, 4/6, 4/7, 5/0 (tw.), 6/0 (tw.), 4/8, 10/0, 11/0 (tw.) sowie

Flur 57, Flurstück 3/7 (tw.)

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 57 ha.

3. Verfahren

Zur Aufhebung eines B-Plans ist ein vollständiges Planverfahren, einschließlich Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, Umweltbericht gemäß § 2a BauGB und Satzungsbeschluss erforderlich.

4. Übergeordnete Planungen der Raumordnung

4.1 Landesraumentwicklungsplan M-V und Regionales Raumentwicklungsprogramm MSE

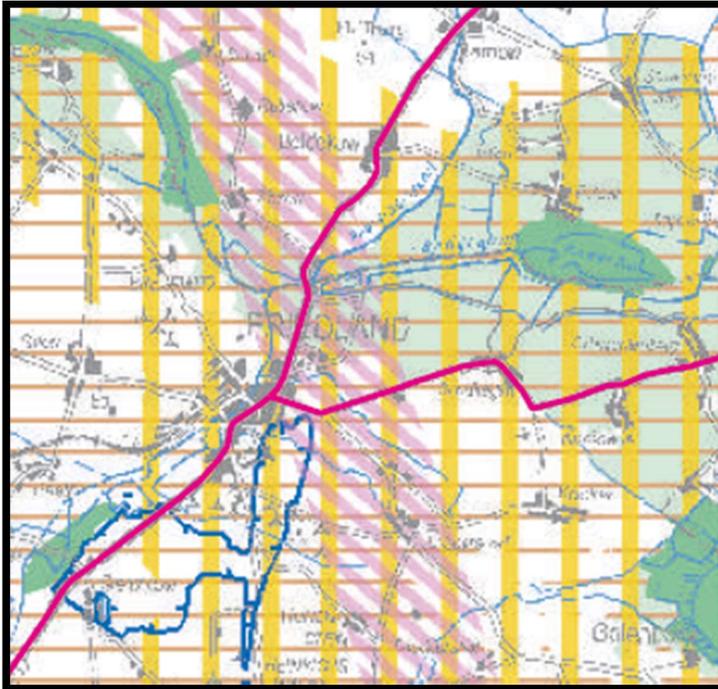


Abb. 1 – Ausschnitt aus dem Landesraumentwicklungsplan M-V 2016

Der Landesraumentwicklungsplan Mecklenburg-Vorpommern vom 27.05.2016 weist im Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, als auch für den Tourismus aus.



Abb. 2 Ausschnitt aus dem Regionales Raumentwicklungsprogramm MSE 2011

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vom 15.06.2011 weist im Plangebiet das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 13 „Friedland-Nordwest“ aus.

4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

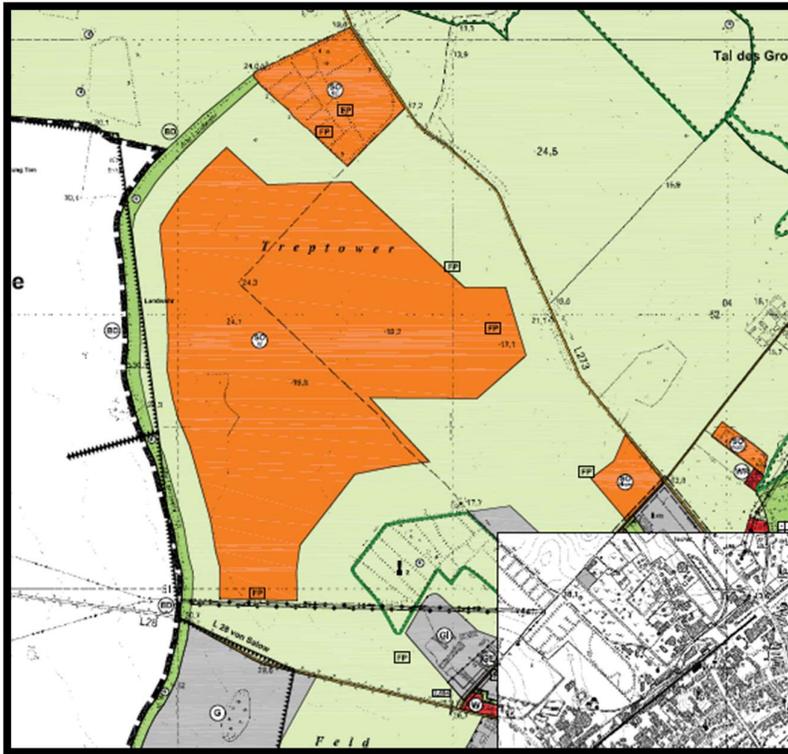


Abb. 3 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Friedland 2009

Der Flächennutzungsplan der Stadt Friedland in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.10.2009 weist im Plangebiet ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ aus.

Bestand

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7/96 „Windpark Treptower Feld“ weist ein Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien- Windkraftanlagen“ aus. Es werden Flächen für die Landwirtschaft, Zuwegungen, Abstandsflächen sowie Standorte der Windkraftanlagen ausgewiesen. Die max. Grundfläche einer Windkraftanlage wird mit 160m² und die max. Grundfläche einer Trafostation mit 7 m² festgesetzt. Die Höhe der Anlagen über dem Terrain darf max. 100 m einschließlich Rotorspitze betragen. Es würden 6 Anlagen (1,5 MW – Windkraftanlagen) errichtet werden. Die Wegebefestigung erfolgt mittels Schotter ohne Bindemittel.

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden festgesetzt:

- Pflanzung einer Strauchhecke entlang des Feldweges an den ehemaligen Schwemmteichen
- Pflanzung einer Baumhecke entlang der Zuwegung des Windparks und entlang des Feldweges in Richtung Friedland
- Fortführung der Baumhecke der „Alten Landwehr“ entlang eines Feldweges an der Deponie
- Pflanzung einer Baumhecke entlang des Wirtschaftsweges westlich von Bresewitz
- Pflanzung einer Baumhecke entlang des Wirtschaftsweges nordwestlich von Günthersfelde
- Pflanzung einer Eichen-Baumreihe am Wirtschaftsweg nördlich von Günthersfelde

Weiterhin werden Festsetzungen hinsichtlich der Farbgebung der Anlagen getroffen. Unter Punkt 5 des textlichen Teils des Plans wird festgelegt, dass die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes als Ackerfläche auch nach der Errichtung des Windparks gewährleistet bleibt.

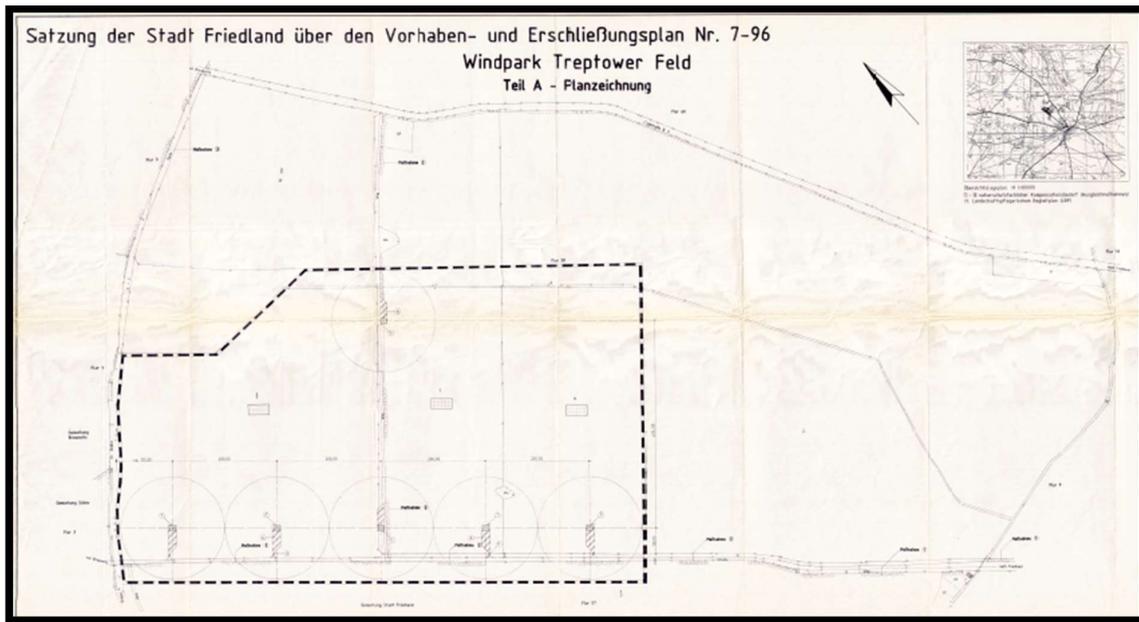


Abb. 4 Ausschnitt Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7/96 (Planzeichnung)

Planzeichenerklärung nach Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90

Art der baulichen Nutzung

nach § 9 Abs. 1 BauGB sowie nach § 11 Abs. 2 BauNVO

SO Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit besonderer Zweckbestimmung
"Gebiet für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien - Windkraftanlagen"

Maß der baulichen Nutzung

nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 18 BauNVO

6 Stck. Windkraftanlagen 1,5 MW

Planzeichen

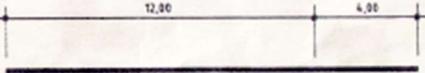
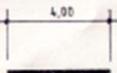
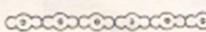
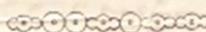
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
	Windkraftanlage - 1,5 MW
	Abstandsflächen der Windkraftanlage 1,5 MW
	Zuwege zu den Windkraftanlagen (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung)
	Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 und § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
	Grundstücksgrenze
	Trafostation 2,30 m x 1,20 m
	Übergabestation 3,00 m x 5,00 m
	Planstraßenteil (Wegebefestigung mittels Schotter ohne Bindemittel)
	
	Planstraßenteil (Wegebefestigung mittels Schotter ohne Bindemittel)
	
	Anpflanzung von Bäumen
	Anpflanzung von Sträuchern
	Anpflanzung von Baumhecken

Abb. 5 Ausschnitt Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7/96 (Planzeichen)

Teil B - Textliche Festsetzungen

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Satzung der Stadt Friedland über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7-96 für das Gebiet nord-westlich von Friedland "Treptower Feld"

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I Seite 622 sowie nach § 86 LBauO M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.10.99... und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7-96 für das Gebiet nord-westlich von Friedland, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C) erlassen:

1.0. Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 BauGB

1.1. Sonstiges Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit besonderer Zweckbestimmung
"Gebiet für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien - Windkraftanlagen"

2.0. Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 18 BauNVO

max. Grundfläche einer Windkraftanlage 160,00 m²

max. Grundfläche einer Trafostation 7,00 m²

2.1. Entsprechend § 18 BauNVO Höhe und Anzahl der baulichen Anlagen

· max. Höhe der Anlagen über Terrain einschließlich Rotorspitze 100 m

· 6 Stck. 1,5 MW-Windkraftanlagen = 67 + 65/2 m = 99,50 m (einschl. Rotorspitze)

3.0. Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Maßnahme 1: Pflanzung einer Strauchhecke entlang des Feldweges an den ehemaligen Schwemmteichen

Gehölzarten: Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn),
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen), Prunus spinosa (Schlehe),
Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder),
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

Pflanzenabstand: dreireihige Pflanzung mit Reihenabstand 1,5 m und Abstand in der Reihe 1,5 m

Länge der Pflanzung: 800 m

Flächenumfang: 800 m x 10 m = 8.000 m²

Maßnahme 2: Pflanzung einer Baumhecke entlang der Zuwegung des Windparks und entlang des Feldweges in Richtung Friedland

Gehölzarten: Quercus robur (Stiel-Eiche), Acer campestre (Feld-Ahorn),
Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus avellana (Hasel),
Crataegus monogyna (Weißdorn), Prunus spinosa (Schlehe),
Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Pflanzenabstand: dreireihige Pflanzung mit Reihenabstand 1,5 m und Abstand in der Reihe 1,5 m

Länge der Pflanzung: 2.200 m

Flächenumfang: 2.200 m x 20 m = 44.000 m²

Abb. 6 Ausschnitt Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7/96 Textteil (1. Teil)

Maßnahme 3: Fortführung der Baumhecke der "Alten Landwehr" entlang eines Feldweges an der Deponie

Gehölzarten:	Quercus robur (Stiel-Eiche), Acer campestre (Feld-Ahorn), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Pflanzenabstand:	dreireihige Pflanzung mit Reihenabstand 1,5 m und Abstand in der Reihe 1,5 m
Länge der Pflanzung:	400 m
Flächenumfang:	400 m x 20 m = 8.000 m ²

Maßnahme 4: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Wirtschaftsweges westlich von Bresewitz

Gehölzarten:	Quercus robur (Stiel-Eiche), Acer campestre (Feld-Ahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Pflanzenabstand:	dreireihige Pflanzung mit Reihenabstand 1,5 m und Abstand in der Reihe 1,5 m
Länge der Pflanzung:	1.300 m
Flächenumfang:	1.300 m x 20 m = 26.000 m ²

Maßnahme 5: Pflanzung einer Baumhecke entlang des Wirtschaftsweges nordwestlich von Günthersfelde

Gehölzarten:	Quercus robur (Stiel-Eiche), Acer campestre (Feld-Ahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Pflanzenabstand:	dreireihige Pflanzung mit Reihenabstand 1,5 m und Abstand in der Reihe 1,5 m
Länge der Pflanzung:	900 m
Flächenumfang:	900 m x 20 m = 18.000 m ²

Maßnahme 6: Pflanzung einer Eichen-Baumreihe am Wirtschaftsweg nördlich von Günthersfelde

Baumart:	Quercus robur (Stiel-Eiche)
Pflanzenabstand:	15 m, einreihig
Länge der Pflanzung:	1.000 m
Flächenumfang:	1.000 m x 20 m = 20.000 m ²

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen umfassen eine Gesamtfläche von 12,4 ha.

4.0. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WKA ist mit Hilfe einer neutralen Farbgebung und eines nichtreflektierenden Anstriches zu mildern. Die Türme der WKA sollten entweder einen durchgehenden grünlischen Anstrich erhalten, oder der unterste Teil der Türme sollte mit einem grünen Anstrich versehen werden, dessen Farbintensität von unten nach oben abgestimmt und im oberen Teil der Türme in einem hellgrauen Anstrich übergeht.

5.0. Die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes als Ackerfläche bleibt auch nach der Errichtung des Windparks gewährleistet.

Die Bauphase wird in die vegetationsarme Zeit gelegt, um Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu verringern.

Innerhalb der Abstandsflächen der WKA ist die Errichtung von baulichen Anlagen und Anlagen, die ausschließlich der Landwirtschaft dienen nicht zulässig.

Abb. 7 Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7/96 Textteil (2. Teil)

Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 7/96 sind sieben Windkraftanlagen im Bestand vorhanden. Im Plan wurde eine Anzahl von 6 Anlagen festgesetzt.

Die siebte Windkraftanlage wurde im Rahmen eines Antragsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg mit Bescheid vom 16.11.2001 genehmigt. Sie befindet sich auf dem Flurstück 10, Flur 58, Gemarkung Friedland.

5. Gründe für die Aufhebung des B-Plans

Die maßgeblichen Belange werden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG geprüft (z.B. Belange des Immissionsschutzes, Umweltverträglichkeitsprüfung, Erschließung) oder können vertraglich geregelt werden (z.B. naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, Rückbauverpflichtung). Somit ist ein Bebauungsplan nicht mehr nötig.

6. Auswirkungen der Aufhebung des B-Plans

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans treten alle bisher im Geltungsbereich rechtskräftigen Festsetzungen außer Kraft. Somit ist das Gebiet nach der Aufhebung nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Für diese Vorhaben muss eine Rückbauabsicherung vorliegen. Gemäß § 6 des Durchführungsvertrags zum Vorhaben- und Erschließungsplan zwischen der Stadt Friedland und dem Vorhabenträger wurde festgelegt, dass die Anlagen nach Ablauf der Nutzungsdauer bzw. Stilllegung durch den Vorhabenträger zu beseitigen sind. Vereinbarungen über eine Absicherung der Rückbauverpflichtung (wie Rücklage bzw. Bürgschaft) finden sich im späteren Nutzungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger für eine Anlage auf dem Flurstück 10, welches sich in städtischem Eigentum befindet.

7. Auswirkungen der Planung

Durch das geplante Repowering auf der in Rede stehenden Fläche wird es voraussichtlich zu einer geringeren Anzahl, jedoch höheren Anlagen kommen. Dies kann zu Auswirkungen auf Mensch und Natur führen. Die konkrete Ermittlung der Auswirkungen von Folgeprojekten wird jedoch im jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die bisher zulässigen Eingriffe entfallen, kann im Rahmen der Aufhebungssatzung auf eine naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung verzichtet werden. Der Umweltbericht ist als Teil II als verbindlicher Bestandteil der Aufhebungssatzung den Planunterlagen beigelegt. Naturschutzfachliche Untersuchungen werden für nicht erforderlich gehalten. Der Fortbestand der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch auch nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sicherzustellen.

II. Umweltbericht

8. Beschreibung des Planvorhabens

Die Stadt Friedland plant die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 7/96. In diesem vorhabenbezogenem Bebauungsplan sind u.a. Festsetzungen zur Höhenbegrenzung enthalten. Aufgrund der max. Gesamthöhe von 100 m ist ein angemessenes Repowering der Windenergieanlagen nicht möglich. Die bestehenden WEA sollen durch leistungsfähigere (und höhere) Anlagen planungsrechtlich vorbereitet werden.

Gemäß §§ 2 Abs. 4, 2a BauGB besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung für alle Bauleitpläne im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Dabei gilt die Pflicht nicht nur für die Aufstellung, sondern auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bauleitpläne.

8.1 Beschreibung des Plangeltungsbereiches

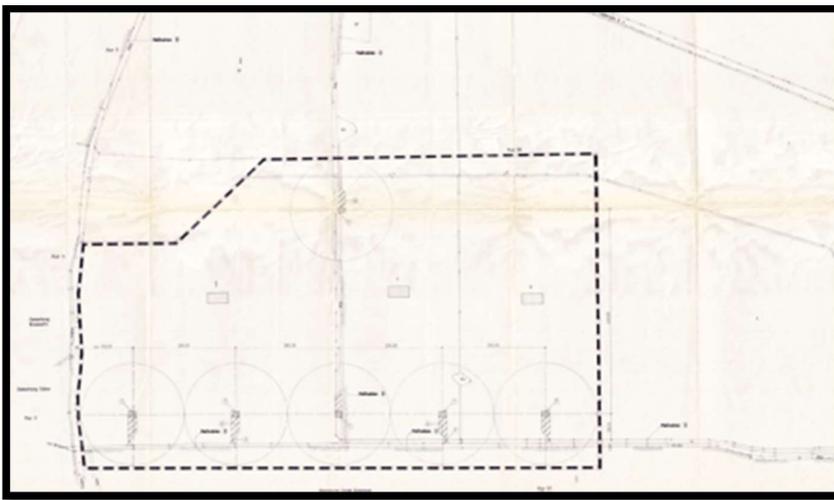


Abb. 8: Plangeltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 7/96

Der vorhabenbezogene B-Plan enthält folgende Festsetzungen:

- Flächen für die Landwirtschaft
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
- Flächen für die Windkraftanlagen (auch Abstandsflächen, Zuwegungen usw.)
- Flächen für naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf (Ausgleichmaßnahmen)

Zulässige Nutzungen:

- Sonstiges Sondergebiet (SO) mit besonderer Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien – Windkraftanlagen“
- Die zulässige Höhe der Windkraftanlagen ist auf 100 m begrenzt.

8.2 Planerische Vorgaben

In der folgenden Übersicht werden die relevanten planerischen Vorgaben für das Plangebiet skizziert und für das Vorhaben bewertet:

Planwerk	Zusammengefasste Darstellung der Inhalte für den Planungsraum
Landesraumentwicklungsplan Mecklenburg-Vorpommern (2016)	- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Tourismus
Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (2011)	- Eignungsgebiet für Windenergieanlagen
Flächennutzungsplan Friedland	- Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie

Bewertung im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz, Ergebnis:

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Gemeindegebiet der Stadt Friedland. Im Plangebiet selbst befinden sich keine übergeordneten Schutzgebiete.

Die Rahmenbedingungen und Aussagen der übergeordneten Planwerke lassen insgesamt den Schluss zu, dass das Plangebiet eine grundsätzliche Eignung für die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 7/96 „Windpark Treptower Feld“ aufweist.

9. Bestand

In der Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7/ 96 gibt es keine detaillierte Umweltprüfung der einzelnen Schutzgüter. Die Aussagen der Umweltprüfung beschränken sich hier auf die Beschreibung der Eingriffsregelung.

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7/96 hat voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter, da sich der Ist-Zustand hierdurch nicht dauerhaft negativ verändert.

Bei einem konkreten Repowering, welches auf der Fläche geplant ist, würde dann eine Umweltprüfung in einem separaten Prüfungsverfahren durchgeführt werden.

10. Prognose

10.1 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Planungsdurchführung

Die Nullvariante stellt die Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung dar. Insbesondere für die nicht überbauten und genutzten Flächen im Plangeltungsgebiet ist bei der Nullvariante zunächst ein gleichbleibender oder vergleichbarer Zustand zu prognostizieren.

10.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden unmittelbar keine neuen bau-, anlage- und betriebsbedingten Umwelteinwirkungen erwartet. Im Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7/96 wurden Flächen für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Bei einer Aufhebung des Plans werden auch diese Festsetzungen aufgehoben. Der Entwicklungsstand der Ausgleichsmaßnahmen ist zu sichern. Sollten sich auf den Maßnahmenflächen im Laufe der Zeit geschützte Biotope gebildet haben, ist deren Schutz zwingend zu beachten.

11. Zusätzliche Angaben

11.1 Methodisches Vorgehen und Kenntnislücken

Als Grundlage für die Darstellung und Bewertung sowie als Datenquelle wurde der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7/96 sowie die Begründung zur Aufhebung dieses Plans herangezogen.

Eine aktuelle Bestandsaufnahme oder eine Artenschutzkartierung liegen nicht vor. Die Aufhebung des Bebauungsplans geht allerdings nicht mit neuen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen einher, sodass dieser Kenntnisstand als ausreichend erachtet wird.

11.2 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Friedland plant die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 7/96 „Windpark Treptower Feld“. Mit der Aufhebung gehen keine neuen Umwelteinwirkungen einher, somit sind auch keine neuen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben.

Bei einem Repowering, welches auf der Fläche folgen soll, ist eine Umweltprüfung in einem separaten Prüfverfahren durchzuführen.

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 7/96 „Windpark Treptower Feld“ ist aus naturschutzfachlicher Sicht realisierbar.

12. Literaturverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017

Fachliche Grundlagen

Flächennutzungsplan Stadt Friedland

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7/96 „Windpark Treptower Park“

Die Begründung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 7/96 wurde mit Beschluss vom ... wurde von der Stadtvertretung der Stadt Friedland gebilligt.

Friedland, den _____

Siegel

Frank Nieswandt

Bürgermeister

**Verfahrensvermerke zur Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 7/96
„Windpark Treptower Feld“**

1.	<u>Aufstellungsbeschluss</u>	
	Aufstellungsbeschluss durch die Stadtvertretung am	13.03.2024
	Ortsübliche Bekanntmachung dazu in der Neuen Friedländer Zeitung	
	Friedland, den Siegel Bürgermeister	
2.	<u>Billigung des Entwurfs der Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 7/96 „Windpark Treptower Feld“</u>	
	Billigungsbeschluss Stadtvertretung am	09.10.2024
	Ortsübliche Bekanntmachung der öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung zur Aufhebung in der Neuen Friedländer Zeitung am	
	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung zur Aufhebung und der Begründung	vom 02.12.2024 bis 02.01.2025
	Friedland, den Siegel Bürgermeister	
3.	<u>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</u>	
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 28.10.2024	vom 29.10.2024 bis
	Friedland, den Siegel Bürgermeister	
4.	<u>Abwägungs- und Satzungsbeschluss</u>	
	Die Stadtvertretung hat die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 7/96 „Windpark Treptower Feld“ nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.	
	Friedland, den Siegel Bürgermeister	
5.	<u>Anzeige</u>	
	Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teilen nicht geltend gemacht.	
	Friedland, den Siegel Bürgermeister	

	Friedland, den Siegel	Bürgermeister
6.	<u>Inkrafttreten</u>	
	Die Erteilung der Genehmigung/ Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am in der Neuen Friedländer Zeitung bekanntgemacht worden. Die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 7/96 „Windpark Treptower Feld“ ist somit am rechtsverbindlich in Kraft getreten.	
	Friedland, den Siegel	Bürgermeister
7.	<u>Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften</u>	
	Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung zur Aufhebung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.	
	Friedland, den Siegel	Bürgermeister
8.	<u>Mängel der Abwägung</u>	
	Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.	
	Friedland, den Siegel	Bürgermeister

Anlage: Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7/96 „Windpark Treptower Feld“

